



Statuten des

Tamilischen Vereins der Studierenden (TaVS)

I. Name und Sitz

Art. 1

Unter dem Namen „Tamilischer Verein der Studierenden (TaVS)“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB als juristische Person.

Art. 2

Der Sitz vom TaVS ist in Zürich.

II. Ziel und Zweck

Art. 3

¹ TaVS ist ein politisch unabhängiger, konfessionell neutraler und nicht gewinnorientierter Verein.

² Er verfolgt folgende Zwecke:

- Zusammenführung von Studierenden mit Interesse an der tamilischen Kultur und Gemeinschaft, die in der Schweiz, v.a. in Zürich studieren;
- Förderung des Austausches zwischen Studierenden;
- Unterstützung und Durchführung von Projekten zur Entwicklung der tamilischen Gemeinschaft.

³ TaVS setzt sich gegen Diskriminierungen aufgrund von Kaste, Geschlecht, Religion, sexueller Identität und Ethnie ein.

III. Mitgliedschaft

Art. 4

¹ Aktivmitglied vom TaVS kann jede / jeder, insbesondere an der Universität Zürich, ETH Zürich und den Fachhochschulen im Kanton Zürich immatrikulierte Studentin / immatrikulierter Student, sein.

² Personen, die ihr Studium gemäss Abs. 1 abgeschlossen haben, können Aktivmitglied vom TaVS sein.

Art. 5

Passivmitglied vom TaVS kann jede Person sein.

Art. 6

Wer dem TaVS beitreten möchte, hat ein Gesuch an die Präsidentin/ an den Präsidenten zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Art. 7

¹ Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu leisten. Die Beitragshöhe wird durch die ordentliche Versammlung festgesetzt.

² Wer dem TaVS während dem Frühjahrssemester beitrifft, bezahlt nur die Hälfte der aktuellen Jahresbeitragshöhe.

² Der jährliche Beitrag darf höchstens Fr. 120.- pro Mitglied betragen.

³ Der Jahresbeitrag entfällt für die Mitglieder des Vorstands für die Dauer ihrer Amtszeit.

⁴ Der Vorstand kann in begründeten Fällen den Mitgliederbeitrag für Mitglieder in finanziellen Schwierigkeiten reduzieren.

Art. 8

¹ Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Austritt
- b) Ausschluss
- c) Nichtbezahlung des Mitgliedschaftsbeitrages
- d) Todesfall

² Der Austritt aus dem TaVS kann auf Semesterende mit einem Brief an den Vorstand erfolgen. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate. Bis zum Austritt sind austretende Mitglieder beitragspflichtig. Mit dem Austritt erlöschen alle Rechte und Ansprüche des Einzelmitgliedes am TaVS. Kollektivkündigungen sind ungültig.

³ Der Ausschluss kann vom Vorstand gegen jedes Mitglied ausgesprochen werden, wenn

- a) das Verhalten des Vereinsmitglieds den Verein oder die Vereinsinteressen schädigt;

- b) grob gegen die Vereinsstatuten bzw. Anordnungen von Vereinsorganen verstossen wird;
- c) Mitgliederpflichten beharrlich nicht erfüllt werden;
- d) nach wiederholter Abmahnung der Beitragspflicht nicht nachgekommen wird;
- e) Vereinseinrichtungen missbräuchlich in Anspruch genommen werden;
- f) mit oder unter Vereinsmitgliedern erhebliche Zwistigkeiten verursacht werden;
- g) ein Vereinsmitglied wegen eines Verbrechens strafrechtlich verurteilt wird.

⁴Die Nichtbezahlung des Mitgliedschaftsbeitrages führt zum Erlöschen der Mitgliedschaft, wenn die Zahlung auch nach einmaliger Mahnung, die nach 30 Tagen per Post oder per E-Mail zugesendet wird, und der damit angesetzten Frist von 14 Tagen, nicht erfolgt.

IV. Organe

Art. 9

Die Organe des TaVS sind:

- a) Versammlung
- b) Vorstand

A. Versammlung

Art. 10

Die ordentliche Versammlung findet einmal jährlich, jeweils zu Beginn des Studienjahres im September, statt.. Sie setzt sich aus allen Mitgliedern vom TaVS zusammen. Die Einladung zur Versammlung erfolgt schriftlich oder per E-Mail durch die Präsidentin/ den Präsidenten unter Einhaltung einer Frist von mindestens sieben Tagen sowie unter Angabe der Traktanden. Die Anträge zuhanden der Versammlung sind spätestens zwei Wochen im Voraus schriftlich an die Präsidentin/ den Präsidenten zu richten.

Art. 11

Eine ausserordentliche Versammlung erfolgt auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag mindestens einem Fünftel (20%) der Aktivmitglieder. Die Einladung hat zehn Tage vor der Versammlung zu erfolgen.

Art. 12

Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Vereinsmitglieder anwesend ist. Die Stellvertretung ist nur durch ein anderes Vereinsmitglied zulässig. Alle anwesenden Mitglieder haben das gleiche Stimmrecht. Die Vereinsbeschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst. Die Versammlung beschliesst nur über Gegenstände, die in der Traktandenliste angekündigt worden sind.

Art. 13

Die Aufgaben und Kompetenzen der Versammlung sind folgende:

- a) Austausch oder Entscheid über die zukünftige Entwicklung des TaVS
- b) Genehmigung des Protokolls der letzten Versammlung
- c) Abnahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung; Bericht des Kassiers

- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Festsetzung des Jahresbudgets und der Jahresbeiträge
- f) Wahl des Präsidenten / der Präsidentin und der übrigen Vorstandsmitglieder
- g) Behandlung, Prüfung und Beschluss über verschiedene Vorbringen des Vorstandes und einzelner Mitglieder
- h) Änderung der Statuten
- i) Auflösung des Vereins

B. Vorstand

Art. 14

¹ Der Vorstand besteht aus fünf bis sieben Aktivmitgliedern. Er wird durch die ordentliche Versammlung auf eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Wahlvorschläge sind bis spätestens zwei Wochen vor der ordentlichen Generalversammlung bei der Präsidentin / dem Präsidenten einzureichen.

² Scheiden Vorstandsmitglieder während der Amtsdauer aus, ergänzt sich der Vorstand von selbst. Solche Wahlen sind an der nächsten ordentlichen Versammlung zur Bestätigung vorzulegen.

Art. 15

Der Vorstand wird auf Antrag der Präsidentin / des Präsidenten oder auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes einberufen. Er ist beschlussfähig, sofern mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr der Stimmenden. Auch bei Stimmgleichheit zählt die Stimme der Präsidentin / des Präsidenten einfach.

Art. 16

¹ Der neu gewählte Vorstand bestimmt die Funktionen und Namen der einzelnen Ämter. Der Vorstand organisiert sich selber und verteilt die Ämter nach Kompetenz und Bedarf.

² Folgende Funktionen müssen im Vorstand vorhanden sein

- a) Präsidium
- b) Vizepräsidium
- c) Finanzen

³ Eine Kumulation der Funktionen gemäss lit. a und b ist nicht möglich.

Art. 17

Dem Vorstand stehen grundsätzlich alle Befugnisse zu, welche nicht ausdrücklich der Versammlung vorbehalten sind. Es sind insbesondere dies:

- a) allgemeine Verwaltungsaufgaben
- b) Vertretung des Vereins gegen aussen
- c) Vorbereitung und Durchführung der ordentlichen und ausserordentlichen Versammlung
- d) Ausarbeiten von Statuten, Anträgen und Reglementen
- e) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern

Art. 18

Der Vorstand vertritt den TaVS nach aussen. Die Präsidentin / der Präsident, die Vizepräsidentin / der Vizepräsident und die Finanzchefin / der Finanzchef sind jeweils zu zweit zeichnungsberechtigt.

V. Vereinsvermögen

Art. 19

Das Vermögen des TaVS bildet sich aus den Mitgliederbeiträgen, Erlösen aus den Vereinsaktivitäten und den freiwilligen Zuwendungen aller Art.

Art. 20

¹ Für die Verbindlichkeiten des TaVS haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

² Mitglieder, deren Mitgliedschaft vor einer allfälligen Auflösung des TaVS erlischt, haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

VI. Statutenänderung und Auflösung

Art. 21

¹ Für die Statutenänderung und die Auflösung vom TaVS ist die Stimme von mindestens zwei Drittel aller anwesenden Mitglieder, sowie die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Der Vorstand bemüht sich im Vorhinein um Möglichkeiten, insbesondere der digitalen Art, damit nicht anwesende Mitglieder über die Änderungen abstimmen können.

² Wird eines der Quoren nicht erreicht, so ist innerhalb von sechs Wochen eine zweite Versammlung mit den gleichen Traktanden einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Mitglieder beschlussfähig.

Art. 22

Im Falle der Auflösung des TaVS wird ein allfälliges Vereinsvermögen bei der Liquidation für einen gemeinnützigen Zweck verwendet.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 23

¹ In den von den Statuten nicht geregelten Fällen gelten die Bestimmungen des ZGB als anwendbar.

² Diesen Statuten hat die Gründerversammlung des TaVS am 18.10.2016 zugestimmt. Sie treten sofort in Kraft.

³ Die geänderten Statuten wurden von der Generalversammlung des TaVS am 20.09.2019 angenommen. Sie treten sofort in Kraft.

Genehmigt durch die Generalversammlung

Zürich, 20. September 2019

Präsident

Ravivarnen Sivasothilingam

Vorstand

Sahithyan Thilipkumar

Annex: Statutenänderungen

Versammlungsbeschlüsse vom 23.09.2017

- *Einführung einer Einschränkung von Aktivmitgliedschaft: altArt. 4 Abs. 1 aufgehoben, neuArt. 4 Abs. 1 erlassen.*
- *Festsetzung einer Reduktion der Mitgliedschaftsbeitragshöhe: neuArt. 7 Abs. 2 erlassen.*
- *Einführung konkreter Ausschlussgründe: altArt. 8 Abs. 3 aufgehoben, neuArt. 8 Abs. 3 und neuArt. 8 Abs. 4 erlassen.*
- *Erweiterung der Anzahl Vorstandsmitglieder: altArt. Art. 14 Abs. 1 aufgehoben, neuArt. 14 Abs. 1 erlassen und entsprechende Anpassungen in neuArt. 15, neuArt. 16 Abs. 1 lit. h und neuArt. 16 Abs. 2 vorgenommen.*
- *Erleichterung der Grenze für Statutenänderung und Auflösung vom TaVS: altArt. 21 Abs. 1 aufgehoben, neuArt. 21 Abs. 1 erlassen.*

Versammlungsbeschlüsse vom 21.09.2018

- *Änderung des Vereinszwecks: altArt. 3 Abs. 2 aufgehoben, neuArt. 3 Abs. 2 erlassen.*
- *Aufhebung Patenschaft für neue Studierende: Aufhebung altArt. 3 Abs. 3.*
- *Änderungen aufgrund administrativer Zwecke: altArt. 6 und altArt. 7 Abs. 1 aufgehoben, neuArt. 6 und neuArt. 7 erlassen.*
- *Verschiebung des Zeitpunkts der GV ins Frühjahrssemester: altArt.10 aufgehoben, neuArt. 10 erlassen.*
- *Reduzierung der Anzahl Vorstandsmitglieder und Änderung der Frist für Kandidaturen: altArt. 14 Abs. 1 aufgehoben, neuArt. 14 Abs. 1 erlassen.*

Versammlungsbeschluss vom 21.12.2018 (ausserordentlich)

- *Änderung des Zeitpunkts der GV: altArt.10 aufgehoben, neuArt. 10 erlassen.*

Versammlungsbeschlüsse vom 20.09.2019

- *Änderung der Vorstandsfunktionen: altArt.16 aufgehoben, neuArt. 16 erlassen.*
- *Aufhebung des Jahresbeitrags für den Vorstand: neuArt. 7 Abs. 3 erlassen.*
- *Ausnahmeregelung für Beitragsreduzierung: neuArt. 7 Abs. 4 erlassen.*
- *Anti-Diskriminierungsgrundsatz: neuArt. 3 Abs. 3 erlassen.*